

Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 - Dompfaffenweg -

Die Änderung umfaßt den Bereich Gemarkung Rhynern, Flur 11, Flurstücke 908, 1049 und 1050.

Der Bebauungsplan Nr. 03.026 hat seit 1970 Rechtskraft. Im Bereich Bergstraße, Dompfaffenweg wurde südlich angrenzend an ein allgemeines Wohngebiet ein Kinderspielplatz festgesetzt. Da für das Grundstück Dompfaffenweg 2 (Flurstück 908) erhebliche Zufahrtsprobleme bestehen, wurde eine kleine Dreiecksfläche aus der benachbarten öffentlichen Grünfläche (Flurstück 1049) einbezogen.

Um diese damit verbundene Verschiebung der Baugebietsgrenze auch planungsrechtlich zu sichern ist der Bebauungsplan in dem Bereich anzugleichen und zu ändern.

Die vorgesehene Änderung ist unter Würdigung der öffentlichen und privaten Interessen vertretbar und unter städtebaulichen Gesichtspunkten wünschenswert. Die Änderung kann gem. § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt werden, die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 03.026 werden nicht berührt.

Hamm, 11.12.97



Möller
Stadtbaurat



Hageney
Städt. Ltd. Baudirektor